

Satzung des Sport-Clubs Weyhausen von 1921 e.V.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gliederung des Vereins
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenordnung
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Ehrenrat
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Vereinsvorstand
- § 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Beschlussfassung in den Organen
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Geschäftsjahr
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "SC Weyhausen von 1921 e. V." und hat seinen Sitz in Weyhausen.

Gründungsjahr ist das Jahr 1921.

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Er bezweckt allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle innerhalb des Vereins betriebenen und ordnungsgemäß geleiteten Sportarten zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung auszuüben. Der Verein verhält sich gegenüber allen rassistischen, politischen und konfessionellen Gruppierungen neutral.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Überschüsse der Vereinskasse, sowie sonst vorhandenes Vermögen, ist Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sparten, denen die Pflege einer bestimmten Sportart obliegt. Die einzelnen Sparten werden von Spartenleitern geleitet. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Neugründung bzw. Streichung von Sparten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes wirksam. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft kann erstmalig frühestens nach Ablauf von 3 Monaten gekündigt werden.

§ 5 Ehrenordnung

a) Silberne Ehrennadel

Mitglieder, welche 20 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied gewesen sind, bekommen als Anerkennung die silberne Ehrennadel verliehen. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann einem Vereinsmitglied, welches sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, auch vor Ablauf der 20 Jahre die silberne Ehrennadel verliehen werden.

b) Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, welche 20 Jahre die silberne Ehrennadel getragen haben, und in diesen 20 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied waren.

c) Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder 50 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied gewesen sind, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

d) Ehrenvorsitz

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Ehrenmitglieder zum Ehrenvorsitzenden berufen werden. Ehrenvorsitzende können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

e) Sind Mitglieder im Gesamtvorstand tätig oder tätig gewesen, so sind diese Jahre doppelt zu zählen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils zum Ende des darauffolgenden Monats in dem die Kündigung erfolgte (siehe jedoch § 4).

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:

- a) Vereinschädigendem, unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten.
- b) Nichtbeachtung der bzw. Verstoß gegen die Satzung.
- c) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.

Der Austritt oder der Ausschluss bewirken nicht die Befreiung von den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Sitzungstermin eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu benutzen.
- b) An allen Veranstaltungen und Sportangeboten des Vereins teilzunehmen.
- c) An der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- d) Die Einberufung des Ehrenrates zu beantragen.

Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Die Interessen des Vereins zu wahren.
- b) Die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsens und der ihm angeschlossenen Fachverbände, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- c) An den sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart - zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat - nach besten Kräften mitzuwirken.
- d) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Spartenbeiträge zu entrichten.
- e) Bei Bedarf Arbeitsstunden zu leisten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Der Ehrenrat

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes bilden den Gesamtvorstand.

Die Mitarbeit in den Organen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, welche aus ihrer Mitte heraus einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter wählen. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Berufen werden die Ehrenratsmitglieder durch den Gesamtvorstand. Berufen werden sollen nur Vereinsmitglieder welche das 30. Lebensjahr vollendet und sich durch ihre bisherige Arbeit im und für den Verein besonders hervorgetan haben.

Beschlussfähig ist der Ehrenrat wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung hat bei Bedarf durch den Ehrenratsvorsitzenden zu erfolgen.

Für die Einberufung ist die Schriftform nicht zwingend vorgeschrieben, sie muss jedoch 4 Tage vorher erfolgen.

Der Ehrenrat soll dem Gesamtvorstand beratend zur Seite stehen, Handlungsempfehlungen aussprechen und Ansprechpartner bei Differenzen innerhalb des Vereins für die Vereinsmitglieder sein. Unter Angabe des Beratungsgrundes kann der Gesamtvorstand und jedes Vereinsmitglied die Einberufung schriftlich beim Ehrenratsvorsitzenden beantragen. Vor einer Entscheidung im Gesamtvorstand über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6) ist der Ehrenrat einzuberufen und anzuhören.

Die Beschlüsse des Ehrenrates haben keine bindende Wirkung gegenüber anderen Vereinsorganen. Die Abberufung der Ehrenratsmitglieder erfolgt, wenn vor Ablauf der Amtszeit einer der unter § 6 aufgeführten Gründe eintritt oder der Gesamtvorstand diese beschließt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschliesst über:

- a) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Schriftführers.
- b) Satzungsänderungen.
- c) Entlastungsanträge.
- d) Die Wahl der Kassenprüfer.
- e) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Spartenbeiträge.
- f) Art und Umfang von abzuleistenden Arbeitsstunden.

Die Versammlung muss vom Schriftführer protokolliert werden. Das Protokoll muss außerdem die Berichte des Gesamtvorstandes enthalten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- c) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstand die Einberufung beschließt.
- d) wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich mitteilt.

Tagesordnung, sowie Ort und Zeitpunkt der Versammlung werden vom Vorstand bekannt gegeben. Die Einladung der Mitglieder hat durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftlichen Aushang der Tagesordnung in dem Mitteilungskasten des Vereins an der "Sportanlage Silbersee" zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 13 Vereinsvorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
- b) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus, den Spartenleitern und dem Schriftführer.
- c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Schriftführer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- d) Die Spartenleiter werden von dem geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen. Die Spartenversammlungen haben ein Vorschlagsrecht für die zu berufenen Spartenleiter.
- e) Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden in den geraden Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den ungeraden Jahren gewählt.
- f) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Schriftführer bleiben bis zur satzungsgemäßen Neubestellung, längstens jedoch 6 Monate, im Amt.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes während der Amtszeit aus, hat der geschäftsführende Vorstand das Amt bis zur nächsten Wahl auf einer Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu ersetzen.

Nach außen vertreten je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.

a) Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Desweiteren leitet er die Mitgliederversammlungen.

b) Aufgaben des 2. Vorsitzenden. Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Hinderungsfall in den unter a) genannten Angelegenheiten.

c) Aufgaben des 3. Vorsitzenden. Er vertritt den 2. Vorsitzenden im Hinderungsfall in den unter b) genannten Angelegenheiten.

d) Aufgaben des Geschäftsführers

Er verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für pünktliche Einziehung der Beiträge. Alle Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen. Er führt die Mitgliederkartei. Beim Geschäfts- und Schriftverkehr entlastet er den 1. Vorsitzenden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in den ungeraden und geraden Jahren jeweils einen Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Zwischenprüfungen sind zulässig.

§ 16 Beschlussfassung in den Organen

Mit Ausnahme des Ehrenrates (§ 10) sind alle Organe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 17 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die anwesenden Mitglieder müssen mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder ausmachen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Bei dieser Abstimmung kann die Vereinsauflösung beschlossen werden, wenn 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür sind. Die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder ist hierbei nicht mehr erforderlich.

Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn ein Antrag auf Auflösung auf der Tagesordnung gestanden hat. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen - nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten - an die Gemeinde Weyhausen. Die Gemeinde hat das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22.03.2015 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

